

Informationen für Unternehmen (Stand 25.08.2020 – 11 Uhr)

Aktuelle Infomationen:

„Das Land Rheinland-Pfalz hat ein Sonderprogramm Corona Venture Capital für Start-ups und KMU ab 21. August 2020 gestartet

Die ISB und das Land Rheinland-Pfalz bieten seit dem 21. August 2020 mit Unterstützung der KfW weitere Hilfen zur Stärkung der Eigenkapitalbasis von Start-ups und kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Form von offenen und stillen Beteiligungen bis zu 500.000 EUR an.

Die Beteiligungen werden über unsere Tochtergesellschaft WFT ausgereicht und sollen helfen, die Corona-bedingten Ausfälle der Unternehmen in der Zukunft aufzufangen. Das für diesen Zweck insgesamt bereitgestellte Fondsvolumen beläuft sich auf 150 Mio. EUR.

Das Sonderprogramm unterscheidet zwei Gruppen von Antragstellern jeweils mit Sitz und/oder Betriebsstätte in Rheinland Pfalz:

- Start-ups; d. h. junge (< 5 Jahre) technologieorientierte Unternehmen mit einem Erfolg versprechenden wachstumsorientierten Geschäftsmodell und maximal 50 Mitarbeitenden in der Rechtsform einer Kapitalgesellschaft
- KMU mit einem etablierten Geschäftsmodell mit maximal 250 Mitarbeitenden und einem Gruppenumsatz von weniger als 75 Mio. EUR

Von beiden Gruppen ist im Rahmen der Antragsphase darzulegen, inwieweit sie aufgrund der Auswirkungen der Corona Krise mit nachhaltigen Liquiditätsproblemen zu kämpfen haben. Eine Mittelverwendung innerhalb der rheinland-pfälzischen Betriebsstätte sowie eine tragfähige Finanzierungs- und Kostenstruktur wird vorausgesetzt.

Beteiligungskonditionen

Start-ups:

- Typisch stille Beteiligung, mind. 100.000 EUR bis zu 500.000 EUR

- 5 Jahre Laufzeit mit endfälliger Tilgung
- Vergütung in der Regel analog zur KMU-Variante zzgl. einer Endvergütung von 15 %
- Verwendungszweck: Betriebsmittel, Gehälter, F & E-Investitionen, Markteinführungsaufwendungen
- In Ausnahmefällen sind auch offene Beteiligungen zu marktgerechter Bewertung möglich

KMU:

- Typisch stille Beteiligung, mind. 100.000 EUR, maximal 500.000 EUR
- 10 Jahre Laufzeit – davon 5 Jahre tilgungsfrei und danach ratierliche Rückführung in halbjährlichen Raten
- Festvergütung 3 % p.a. + 3 % gewinnabhängige Vergütung
- Verwendungszweck: Betriebsmittel, Gehälter, Warenlager, Kleinstinvestitionen

Die Antragsunterlagen für das Sonderprogramm werden auf Anfrage bei der ISB zur Verfügung gestellt siehe <https://isb.rlp.de/corona.html#tab7858-2>

Quelle: <https://isb.rlp.de/corona.html#tab7858-2> (abgerufen 24.08.20)

Inhaltsverzeichnis:

1. Finanzamt
2. Finanzierungshilfen durch Bund und das Land Rheinland-Pfalz
 - 2.1. Bundesbank KfW
 - 2.2. ISB Rheinland-Pfalz
3. Gewerbemeldestelle (Bereich Öffentliche Ordnung)
4. Gewerbesteuer:
5. Hotline der Wirtschaftsförderung Ludwigshafen
6. Insolvenzrecht: Aussetzung der Antragspflicht
7. Kultur- und Kreativbranche
 - 7.1. Hilfen der Bundesregierung: Neustart
 - 7.2. KREATIVE DEUTSCHLAND: Zusammenstellung aller Maßnahmen
 - 7.3. Kulturbüro Rheinland-Pfalz
8. Kurzarbeit
9. Ludwigshafen am Rhein: Allgemeine Informationen und Überblick aus der Stadtverwaltung
10. ÖPNV - RNV: Jahreskarte u.a.
11. Quarantäne- Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG für Unternehmen
12. Rheinland-Pfalz: Überblick der Informationen, Unterstützung und Service des Landes
13. Sozialleistung - Arbeitslosengeld
14. Stundungen von städtischen Steuern und Abgaben
15. Stundungen zu Miet- und Pachtverträgen mit der Stadt Ludwigshafen
16. TWL - Technische Werke Ludwigshafen: Strom, Gas, Wasser-Bezug über TWL:

1. Finanzamt

Unternehmen können Steuerstundungen beantragen, auch die Herabsetzung von Steuervorauszahlungen. Damit können Unternehmen Zeit gewinnen, um etwa Lieferketten anzupassen oder eine zeitweise geringere Nachfrage zu überbrücken.

Kontakt und Infos/Anträge:

<https://finanzamt-ludwigshafen.fin-rlp.de/service/aktuelles/details/steuerliche-hilfen-in-der-corona-krise>

2. Finanzierungshilfen durch den Bund und das Land Rheinland-Pfalz:

2.1. Bundesbank KfW

Über die KfW gibt es vier Kredite als Finanzierungshilfen für Unternehmen: Als Unternehmen, Selbstständiger oder Freiberufler sind Sie durch die Corona-Krise in finanzielle Schieflage geraten und benötigen einen Kredit? Um Ihre Liquidität zu verbessern und laufende Kosten zu decken, können Sie jetzt einen KfW-Kredit erhalten. Den Kredit beantragen Sie bei Ihrer Bank oder Sparkasse.

Ein Förderassistent erleichtert das Finden des passenden KfW-Kredites. Sie erfassen alle Angaben für Ihren Kreditantrag. Damit sind Sie richtig gut auf das wichtige Bankgespräch vorbereitet.

Dazu gibt es noch weitere Informationen zu Kurzarbeitergeld, Kredite und Zuschüsse mit den Ländern etc.

Schauen Sie hier: <https://www.kfw.de/inlandsfoerderung/Unternehmen/KfW-Corona-Hilfe/>

2.2. Landesbank ISB Rheinland-Pfalz

Alle Programme zur finanziellen Unterstützung von Unternehmen, die vom Land-Rheinland-Pfalz erfolgen oder mithilfe der Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz abgewickelt werden, finden Sie hier: <https://isb.rlp.de/corona.html>

3. Gewerbemeldestelle (Bereich Öffentliche Ordnung der Stadt Ludwigshafen)

Die Gewerbemeldestelle bleibt vorerst geschlossen. Da Unterlagen und Anträge nicht persönlich entgegengenommen werden, können diese auf dem Postweg unter der Anschrift „Öffentliche Ordnung, Gewerbemeldestelle, Bismarckstraße 29, 67059 Ludwigshafen“ sowie per E-Mail an die Adresse gewerbemeldestelle@ludwigshafen.de geschickt werden.

4. Gewerbesteuer

Der Antrag auf Anpassung der Gewerbesteuervorauszahlungen ist beim zuständigen Finanzamt zu stellen, nicht bei der Stadtverwaltung Ludwigshafen. Anträge sind online verfügbar. Kontakt und Info:

<https://finanzamt-ludwigshafen.fin-rlp.de/service/aktuelles/details/steuerliche-hilfen-in-der-corona-krise>

5. „Hotline für Unternehmen“ der Wirtschaftsförderung

Die WirtschaftsEntwicklungsGesellschaft Ludwigshafen am Rhein mbH (W.E.G.) hat eine „Hotline für Unternehmen“ unter der Nummer 0621 504 4300 geschaltet. Bis auf Weiteres steht den Unternehmen die W.E.G. in der Zeit von Montag bis Donnerstag von 8 bis 16 Uhr und am Freitag von 8 bis 13 Uhr nach besten Möglichkeiten zur Verfügung. Bei Bedarf oder sobald sich eine neue Sachlage ergibt, werden die Zeiten entsprechend angepasst.

Eine schriftliche Kontaktaufnahme ist per E-Mail unter beratung@weg-ludwigshafen.de möglich.

Ein **Newsletter** der Wirtschaftsförderung zu Corona informiert bei wichtigen Änderungen oder Neuigkeiten. Wenn Sie diesen erhalten wollen, melden Sie sich bitte unter news@weg-ludwigshafen.de

6. Insolvenzrecht: Aussetzung der Antragspflicht

Gesetzliche Regelung tritt rückwirkend zum 1. März 2020 in Kraft und gilt vorerst bis 30. September 2020.

Das Gesetz sieht im Bereich des Insolvenzrechts fünf Maßnahmen vor:

- (1) Die haftungsbewehrte und teilweise auch strafbewehrte dreiwöchige Insolvenzantragspflicht wird vorübergehend bis zum 30. September 2020 ausgesetzt. Dies gilt nur für Fälle, in denen die Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung auf den Folgen der COVID-19-Pandemie beruht. Zudem soll erforderlich sein, dass Aussichten auf eine Beseitigung der Zahlungsunfähigkeit bestehen. Antragspflichtige Unternehmen sollen die Gelegenheit erhalten, ein Insolvenzverfahren durch Inanspruchnahme staatlicher Hilfen, gegebenenfalls aber auch im Zuge von Sanierungs- oder Finanzierungsvereinbarungen, abzuwenden.

- (2) Geschäftsleiter haften während der Aussetzung der Insolvenzantragspflichten nur eingeschränkt für Zahlungen, die sie nach Eintritt der Insolvenzreife des Unternehmens vornehmen.
- (3) Während der Aussetzung der Insolvenzantragspflicht an von der COVID19-Pandemie betroffene Unternehmen gewährte neue Kredite sind nicht als sittenwidriger Beitrag zur Insolvenzverschleppung anzusehen.
- (4) Während der Aussetzung erfolgende Leistungen an Vertragspartner sind nur eingeschränkt anfechtbar.
- (5) Die Möglichkeit von Gläubigern, durch Insolvenzanträge Insolvenzverfahren zu erzwingen, werden für drei Monate eingeschränkt.
Durch die Maßnahmen soll den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen Zeit für die Sanierung

Durch die Maßnahmen soll den von den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie betroffenen Unternehmen Zeit für die Sanierungsbemühungen und Verhandlungen mit ihren Gläubigern verschafft werden. Die Vorschriften greifen damit flankierend zu den umfassenden staatlichen Hilfsprogrammen.

Weitere Informationen siehe:

https://www.bmfv.de/DE/Themen/FokusThemen/Corona/Insolvenzantrag/Corona_Insolvenzantrag_node.html

7. Kultur- und Kreativwirtschaft

7.1. Die Bundesregierung hat ein Paket mit Maßnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen der Corona-Pandemie geschnürt, welches Kulturschaffenden zu Gute kommt. Besonders hervorzuheben ist die befristete Ausweitung der Leistungen der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach dem SGB II (Hartz IV), verbunden mit einem erleichterten Bezug von Kinderzuschlag. Die Zugangsvoraussetzungen für den Leistungsbezug werden für einen befristeten Zeitraum erleichtert und eine Vermögensprüfung entfällt weitgehend. Damit kann der laufende Lebensunterhalt gesichert werden. Ebenfalls erleichtert wird die Inanspruchnahme des Kinderzuschlags. Darüber hinaus werden finanzielle Soforthilfen für Solo-Selbstständige und Kleinstunternehmen in Zuschussform erbracht. Auf einer eigens eingerichteten Website wird fortlaufend über die Maßnahmen und die weitere Entwicklung informiert:

<https://www.bundesregierung.de/breg-de/themen/coronavirus/hilfen-fuer->

[kuenstler-und-kreative-1732438](#)

7.2. Aus dem bundesweiten **Netzwerk der Kreativ- und Kulturwirtschaft** wird zentral die Website „Kreative Deutschland“ mit allen Angeboten, Hilfen und Informationen speziell für diese Branche gepflegt – so zum Beispiel zur Künstlersozialversicherung, Ausfallentschädigung für Honorare etc. Info: <https://www.kreative-deutschland.de>

7.3. In Rheinland-Pfalz hat das **Kulturbüro Rheinland-Pfalz** in Kooperation mit Kulturnetz Pfalz e.V. eine Seite mit Informationen *Corona* für Kulturschaffende erarbeitet. Neben angegebenen Hilfspaketen des Bundes und des Landes Rheinland-Pfalz sind Informationen zu Kurzarbeitergeld, ALG II, Erleichterungen bei den Förderbedingungen in Rheinland-Pfalz, Lohnsteuer und Sozialversicherung, Liquiditätshilfen und vieles Weitere hinterlegt. Das FAQ wird laufend aktualisiert. Mehr unter <http://www.kultur-rlp.de/corona>

8. Kurzarbeit

Die Einschränkungen des öffentlichen Lebens treffen immer mehr Unternehmen in Ludwigshafen. Diese bekommen in dieser besonderen Situation Unterstützung, um wirtschaftliche Einbußen und Auftragsrückgänge abzufedern.

- Beratung für Arbeitgeber über kostenlose Hotline 0800 4 5555 20
- Anfragen können per E-Mail an Ludwigshafen.Arbeitgeber@arbeitsagentur.de geschickt werden.
- Beantragung kann auf www.arbeitsagentur.de/kurzarbeit erfolgen
- Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns

Was bedeutet Kurzarbeit?

Kurzarbeit bedeutet, dass für einen Teil der Beschäftigten oder alle Beschäftigten in einem Betrieb vorübergehend nicht mehr genug Arbeit da ist, und sie ihre Arbeit vorübergehend verringern oder ganz einstellen müssen. Um eine Kündigung zu vermeiden, kann dann Kurzarbeitergeld beantragt werden. Das Geld entspricht ungefähr dem Arbeitslosengeld – wird aber vom Betrieb gezahlt, der das von der Arbeitsagentur erstattet bekommt. Damit wird zum einen die schlechte Auftragslage

überbrückt und zum anderen können Unternehmen ihre Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer auch bei Auftragsausfällen weiter beschäftigen.

Gibt es Bedingungen für Kurzarbeitergeld?

Es gibt ein paar Voraussetzungen, die erfüllt sein müssen. Kurzarbeit können Unternehmen beantragen, die aufgrund unverschuldeter wirtschaftlicher Ursachen wie Lieferengpässen bei benötigten Produktionsteilen oder anderer nicht beeinflussbarer (unabwendbarer) Ereignisse wie Hochwasser oder das Coronavirus

- kurzfristig in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten,
- ihre Beschäftigten dadurch nicht mehr voll auslasten können,
- und bei denen mindestens 10 Prozent der im Betrieb Beschäftigten mindestens 10 Prozent ihres Lohns einbüßen.

1.

Für wen gilt der Anspruch auf Kurzarbeitergeld?

Die Gewährung von Kurzarbeitergeld ist nur in Unternehmen zulässig, in denen mindestens ein*e Arbeitnehmer*in (Arbeiter*in oder Angestellte*r, auch Auszubildende*r) beschäftigt ist. Solo-Selbstständige und Freiberufler erfüllen diese Voraussetzung nicht.

(Ergänzung 15.05.2020) Erhöhung des Kurzarbeitergeldes: Es steigt für Beschäftigte, deren Arbeitszeit um mindestens 50 Prozent reduziert ist, ab dem vierten Monat auf 70 Prozent und ab dem siebten Monat auf 80 Prozent des Nettolohns. Eltern bekommen 77 beziehungsweise 87 Prozent. Dies soll bis zum Jahresende gelten.

9. Ludwigshafen am Rhein

Allgemeine Informationen und Überblick aus der Stadtverwaltung finden Sie hier:

<https://www.ludwigshafen.de/buergernah/buergerservice/informationen-zum-coronavirus>

Bitte beachten Sie dort besonders die Rubrik „Fragen und Antworten“.

10. ÖPNV - RNV: Jahreskarte u.a.

Grundsätzlich bleibt es bei der Verpflichtung, den monatlichen Betrag für die Jahreskarte entrichten zu müssen. Allerdings haben Inhaber*innen von Jahreskarten oder ähnliches, die diese bereits länger als ein Jahr besitzen, das Recht, diese jeweils zum Ende des laufenden Monats zu kündigen. Eine Kündigung kann erfolgen unter

Angabe der Kundennummer per Mail info@rnv-online.de oder postalisch über
Rhein-Neckar-Verkehr GmbH, Möhlstraße 27, 68165 Mannheim
Für weitere Informationen: Tel 0621 465-4444 (Montag - Freitag von 8 bis 16 Uhr)

11. Quarantäne- Entschädigungszahlungen nach § 56 IfSG für Unternehmen

Wer auf Grund des Coronavirus offiziell unter Quarantäne (unbedingt in einer Arztpraxis melden etc.) gestellt wird, einem Tätigkeitsverbot unterliegt und dadurch einen Verdienstausschlag erleidet, kann über das zuständige Landesamt für Soziales, Jugend und Versorgung eine Entschädigung beantragen. Nach dem Infektionsschutzgesetz erhalten auch Selbstständige und Freiberufler den Verdienstausschlag ersetzt. Grundlage der Berechnung der Entschädigung ist der letzte vorliegende Einkommenssteuerbescheid. Die Anträge sind innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Tätigkeitsunterbrechung oder dem Ende der Quarantäne beim Landesamt zu stellen. Den Antrag und weitere Infos auf Entschädigung nach § 56 Infektionsschutzgesetz für Selbstständige sind zu finden unter: <https://lsjv.rlp.de/de/unsere-aufgaben/gesundheit/oeffentliches-gesundheitswesen/aufgaben-nach-dem-infektionsschutzgesetz/>.

Bei einer Existenzgefährdung können Mehraufwendungen beantragt werden. Falls Sie als Selbstständige nicht gesetzlich kranken-, renten- und pflegeversichert sind, haben Sie Anspruch auf Erstattung Ihrer Aufwendungen für soziale Sicherung in angemessenem Umfang.

12. Rheinland-Pfalz: Überblick der Informationen, Unterstützung und Service des Landes

Alle aktuellen Informationen, Verordnungen etc. unter des Landes zu Corona finden Sie unter <https://corona.rlp.de/de/service/>

Alle Finanzierungshilfe, die entweder vom Land kommen oder mit Hilfe des Landes Rheinland-Pfalz über die landeseigenen Investitions- und Strukturbank Rheinland-Pfalz (ISB) laufen finden Sie hier: <https://isb.rlp.de/corona.html>

13. Sozialleistungen – Arbeitslosengeld

Der Bezug von Arbeitslosengeld II wird erleichtert – dies betrifft alle erwerbsfähigen

Personen! Aus der Pressemitteilung der Bundesagentur für Arbeit vom 30. März 2020:

Der Gesetzgeber hat aufgrund der aktuellen Lage ein Sozialschutzpaket beschlossen. Es erleichtert den Zugang zu Leistungen der sozialen Grundsicherung.

Aussetzen der Vermögensprüfung

Wer zwischen dem 1. März und dem 30. Juni 2020 einen Antrag auf Leistungen der Grundsicherung stellt und erklärt, über kein erhebliches Vermögen zu verfügen, darf Ersparnis in den ersten sechs Monaten behalten. Erst danach greifen wieder die bislang geltenden Regelungen für den Einsatz von Vermögen.

Übernahme der Kosten der Unterkunft

Wenn ein Anspruch auf Grundsicherung vorliegt, übernimmt das Jobcenter auch die Kosten der Unterkunft inklusive Heizung und Nebenkosten. Diese Kosten werden bei Neuanträgen, die vom 1. März bis zum 30. Juni 2020 beginnen, für die Dauer von sechs Monaten in der tatsächlichen Höhe anerkannt.

Kein Weiterbewilligungsantrag notwendig

Grundsicherungsleistungen werden in der Regel für zwölf Monate bewilligt. Für Kunden, die aktuell schon Leistungen beziehen, gilt folgendes: Für Bewilligungszeiträume, die in der Zeit vom 31. März 2020 bis einschließlich 30. August 2020 enden, werden die Leistungen automatisch weiter bewilligt. Kunden brauchen in diesen Fällen keinen Weiterbewilligungsantrag stellen.

Aktuelle Informationen, einen Überblick über die Neuregelungen in der Grundsicherung und abrufbare Anträge gibt es unter: www.arbeitsagentur.de/corona-grundsicherung

Es ist auch eine Sonderhotline für Selbständige, Freiberufler und alle Betroffenen geschaltet. Diese lautet: 0800 – 4 5555 23 und ist auch auf der Internetseite zu finden.

Befristete Verlängerung der Anspruchsdauer beim Arbeitslosengeld

(15.05.2020)

Bundestag und Bundesrat haben am 15.05.2020, das Sozialschutzpaket II beraten und verabschiedet und damit auch die Verlängerung des Arbeitslosengeldes beschlossen.

Die Anspruchsdauer des Arbeitslosengeldes wird mit Inkrafttreten des Gesetzes um drei weitere Monate verlängert. Dies betrifft Personen, deren Anspruch zwischen dem 1. Mai 2020 und 31. Dezember 2020 auslaufen würde.

Das Arbeitslosengeld wird für die Personen, die von der Gesetzesänderung betroffen sind, automatisch verlängert. Sie müssen von sich aus nichts weiter veranlassen. Falls Personen nach dem neuen Gesetz weiter Anspruch haben, erhalten sie ein Weiterbewilligungs-schreiben. Sie müssen sich nicht noch einmal bei der Agentur für Arbeit melden.

Auch derjenige, dessen Anspruch auf Arbeitslosengeld bereits ab dem 1. Mai 2020 ausgelaufen ist und deshalb zwischenzeitlich beim Jobcenter Leistungen beantragt hat oder bereits Leistungen nach dem SGB II bezieht, muss nicht aktiv werden: Jobcenter und Arbeitsagentur verrechnen die Leistungen miteinander.

14. Stundungen von städtischen Steuern und Abgaben

Angesichts der jüngsten Entwicklungen gewährt die Stadt Ludwigshafen allen wirtschaftlich stark von der Corona-Krise Betroffenen zur Existenzsicherung, in begründeten Fällen auf Antrag, einen Zahlungsaufschub von städtischen Forderungen zunächst bis 30. September 2020. Zinsen und Säumniszuschläge werden hierfür nicht erhoben. Die schriftlichen Anträge sind formlos bei der Stundungsstelle, der Steuerverwaltung oder der Stadtkasse der Stadtverwaltung, zu stellen.

Auch wenn die Entscheidungen jeweils einzelfallbezogen getroffen werden, soll über begründete Anträge unbürokratisch entschieden werden. Mitteilungen über die Entscheidungen der Anträge ergehen nur im Fall einer Ablehnung. Für alle anderen Antragsteller*innen gilt, dass ohne schriftliche Bestätigung oder Mitteilung der begründete Antrag genehmigt ist und ein entsprechender Zahlungsaufschub gewährt wird.

Sollte sich die wirtschaftliche Lage bis zum Ende des Zahlungsaufschubs noch nicht geändert haben, kann ein entsprechender Folgeantrag gestellt werden, über den ebenfalls dann "in gleicher Weise" entschieden wird.

Die Stundungsstelle im 4. OG des Faktorhauses ist ab 8. Juni 2020 wieder zu den gewohnten Öffnungszeiten geöffnet. Für Stundungs-beantragungen ist Jutta Ratajski für

die Nachnamensbuchstaben A bis L zuständig sowie unter der Rufnummer 0621 504-2234 und der E-Mailadresse stundungen@ludwigshafen.de erreichbar.

Für die Nachnamensbuchstaben M bis Z kann mit Nicole Merz unter Telefonnummer 0621 504-2267 und der E-Mail-Adresse stundungen@ludwigshafen.de Kontakt aufgenommen werden.

Bei der persönlichen Vorsprache sind die geltenden Abstands- und Hygienevorschriften einzuhalten sowie das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung zu beachten.

Sammelemailanschrift: Steuerverwaltung@ludwigshafen.de

15. Stundungen zu Miet- und Pachtverträgen mit der Stadt Ludwigshafen

Nach einem dieser Tage beschlossenen Gesetz darf wegen Mietschulden auch im gewerblichen Bereich nicht gekündigt werden.

„Für Mietverhältnisse über Grundstücke oder über Räume wird das Recht der Vermieter zur Kündigung von Mietverhältnissen eingeschränkt. Dies gilt sowohl für Wohn- als auch für Gewerberaummietverträge. Wegen Mietschulden aus dem Zeitraum vom 1. April 2020 bis 30. Juni 2020 dürfen Vermieter das Mietverhältnis nicht kündigen, sofern die Mietschulden auf den Auswirkungen der COVID-19-Pandemie beruhen. Die Verpflichtung der Mieter zur Zahlung der Miete bleibt im Gegenzug im Grundsatz bestehen. Dies gilt für Pachtverhältnisse entsprechend.“

Auf einen formlosen Antrag hin kann daher bei der Stadt Ludwigshafen die Miete bzw. Pacht gestundet werden.

16. TWL - Technische Werke Ludwigshafen: Strom, Gas, Wasser-Bezug über TWL

Individuelle Vereinbarungen über die Höhe bzw. die Reduzierung der Abschlagszahlungen sind möglich.

Nehmen Sie dazu Kontakt über die Telefonnummer 0800 1122700 (Montag bis Freitag von 7.30 bis 18.00 Uhr) oder über die E-Mail-Adresse kundenservice@twl.de auf.